

Merkblatt zur energetischen Sanierung

Informationen zu energetischen Berechnungen nach §§ 48-51 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Bei geplanten Wärmedämmmaßnahmen ist ein Nachweis der Einhaltung des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG 2020) erforderlich. Dabei ist eine energetische Berechnung eines Sachverständigen zwingend notwendig. Sachverständige müssen gemäß § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen im Bestand berechtigt sein. Um eine Prüfung des Vorhabens zu gewährleisten, muss das Gutachten folgende Fachangaben/Nachweise zu jeweiligen Sachverhalten beinhalten:

Bei Änderung von Einzelbauteilen (§§ 48-49 GEG)

Nachweis durch entsprechende Einzelbauteilnachweise gemäß § 49 Abs. 1 GEG, dass der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) der betreffenden Bauteilflächen nach der Sanierungsmaßnahme nicht die Mindestanforderungen des derzeit gültigen GEG nach Anlage 7 für die Änderung von Außenbauteilen bei bestehenden Gebäuden unterschreitet oder wesentlich überschreitet.

Als Nachweis dient ein qualifiziertes vorhabenbezogenes Kostenangebot oder ein Datenblatt vom Hersteller des zu ersetzenden Bauteils (z.B. Fenster) mit Angabe des U-Werts.

Bei umfassender Sanierung mit einer kompletten Gebäudebilanzierung (§§ 50-51 GEG)

Der Wert der spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes HT darf den nach § 50 Abs. 2 erlaubten Höchstwert (Neubauwert + 40 %) nicht unterschreiten (§ 50 Abs. 1 Satz 1b).

- Nachweise durch eine entsprechende Bilanzierung gemäß GEG nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 oder nach DIN V 18599 mit Darstellung des zugrundeliegenden Referenzgebäudes – Pläne M 1:100, Schnitte, Bauteilaufbauten sowie einer kurzen textlichen Beschreibung der vorgesehenen Haustechnik mit den zugehörigen Leistungsdaten
- Berechnungsergebnisse des Transmissionsverlustes sind als vorläufiger Energieausweis über das Bauvorhaben darzustellen.